**Seite mit Erläuterungen zur Verwendung des Musters**

Bitte füllen Sie dieses Muster im Änderungsmodus aus und senden den Entwurf an die\*den für Ihre Fakultät/Department/Institut zuständige\*n Rechtsreferentin (https://uol.de/praesidium/recht) zur rechtlichen Prüfung.

Nach Freigabe durch das Rechtsreferat lassen Sie den Vertrag bitte in zweifacher Ausfertigung von der/dem Studierenden unterschreiben und senden diese per Hauspost an

Geschäftsstelle Rechtsreferat

Referat Recht und Gremien

ÖCÖ 3-306 (Uhlhornsweg 99 A, 26129 Oldenburg)

Tel.: 0441/798-4913

Nach Abschuss des Vertrages bitten wir Sie, ein Original an die/den Studierenden zu übergeben und das andere Original zusammen mit Ihren Projektunterlagen bis 10 Jahre nach Projektende zu archivieren.

Das Rechtsreferat archiviert einen Scan des komplett unterschriebenen Vertrages.

#### Geheimhaltungs- und Abtretungsvereinbarung

zwischen

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Ralph Bruder, Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg,

ausführende Stelle: Fakultät …, Department/Institut …, Prof. Dr. … (Projektleiter\*in)

- nachfolgend „UOL“ genannt -

und

Frau/Herrn .............................................. (Name, Anschrift),

 - nachfolgend „Beteiligte\*r“ genannt -

##### Präambel

Die\*Der Beteiligte erhält in ihrer/seiner Funktion als Projektbeteiligte\*r ohne Beschäftigungsverhältnis (z. B. Studierende\*r, Promovierende\*r)) im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit bzw. Projektbeteiligung an dem Projekt ........ (im Folgenden: „Tätigkeit“ oder „Projekt“) vertrauliche Informationen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung/Geheimhaltungsvereinbarung zwischen UOL und ………......................... (nachfolgend Projektpartner genannt) nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Im Hinblick darauf, dass Schäden jeder Art für UOL auf Grund von Verletzungen ihrer vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen durch Beteiligte vermieden werden müssen, wird die nachfolgende Geheimhaltungs- und Abtretungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern geschlossen:

**I. Geheimhaltung**

1. Die\*Der Beteiligte verpflichtet sich, alle aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts von UOL oder dem Projektpartner mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise erhaltenen Informationen, technischen Zeichnungen und Dokumente, Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technischen Prozesse und anderes technisches Wissen, betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten und sonstigen Anfragen („Geheimhaltungsgegenstände“) streng geheim zu halten, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, das sie Dritten oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität, die nicht unmittelbar mit dem Projekt befasst sind, zugänglich werden. Dies gilt insbesondere auch für alle Versuche, Versuchsanordnungen und Planungen sowie deren Ergebnisse. Das gleiche gilt für alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände. Geheimhaltungsgegenstände sind von den Parteien gesichert aufzubewahren.

(2) Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die/der Beteiligte nachweist, dass die betreffenden Informationen

* zum Zeitpunkt der Mitteilung an/Kenntnisnahme durch die\*den Beteiligten bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach Mitteilung/Kenntnisnahme ohne Mitwirkung von ihr/ihm bekannt werden,
* der\*dem Beteiligten bereits bei Unterzeichnung dieser Erklärung bekannt waren bzw. ihr\*ihm später ohne ihr Zutun und/oder ohne ihre Verantwortung von Dritten rechtmäßig offenbart worden sind,
* aufgrund einer bindenden behördlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die Universität rechtzeitig vorher über die Offenbarung informiert wurde,
* unabhängig von ihr\*ihm erarbeitet wurden,
* auf deren Geheimhaltung UOL ausdrücklich und schriftlich verzichtet hat bzw. nach schriftlicher Zustimmung freigegeben worden ist.
1. Soweit es die Tätigkeit im Rahmen des Projektes nicht erfordert, ist es der/dem Beteiligten nicht gestattet, von den Informationen Kopien zu erstellen oder herstellen zu lassen oder die Informationen sonst zu speichern oder speichern zu lassen.
2. Die\*Der Beteiligte verpflichtet sich, die ihr\*ihm gegenständlich überlassenen Informationen und etwaige Kopien hiervon jederzeit auf Verlangen von UOL, spätestens jedoch nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich an UOL zurückzugeben oder nach Abstimmung zu vernichten. Erstellte Dateien und deren Kopien sind auf Verlangen von UOL unverzüglich von sämtlichen Datenträgern zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten für von ihr/ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnisse.
3. Der\*Dem Beteiligten ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen strafbar ist.

(6) Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung gelten unabhängig von der Dauer der Zusammenarbeit der Vertragspartner für fünf (5) Jahre. Verlängern sich die Geheimhaltungsverpflichtungen der Universität gegenüber dem Projektpartner aus diesem Projekt, so verlängern sich entsprechend auch die Geheimhaltungsverpflichtungen der oder des Beteiligten. UOL wird die/den Beteiligten rechtzeitig über eine etwaige Verlängerung in Kenntnis setzen.

(7) Sollte die\*der Beteiligte gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen, ist UOL zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Wenigstens fahrlässige Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen wird unterstellt, wenn UOL den Nachweis erbringen kann, dass Geheimhaltungsgegenstände aus der Sphäre der\*des Beteiligten an Dritte gelangt sind. Die\*der Beteiligte ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.

##### II. Rechteübertragung

(1) Soweit eine Übertragung sämtlicher Rechte an den von der\*dem Beteiligte\*n im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnissen auf UOL nicht bereits auf Grund von § 43 bzw. 69 b UrhG erfolgt ist, überträgt sie\*er diese Rechte auf Grund dieser Vereinbarung.

(2) Soweit eine solche Rechteübertragung gemäß Absatz 1 aus Rechtsgründen nicht möglich ist, räumt die\*der Beteiligte der UOL unentgeltlich das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zur beliebigen Nutzung der von ihr/ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere, neben dem Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung, auch das Recht zur Überlassung und Unterlizenzierung der Arbeiten und Arbeitsergebnisse an Dritte, der Bearbeitung und Änderung inklusive der Nutzung einschließlich der Verbreitung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse. UOL ist auch zur kommerziellen Nutzung der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse berechtigt. Darüber hinaus räumt die\*der Beteiligte UOL das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse und der durch ihre Bearbeitung und Änderung entstehenden Ergebnisse in beliebiger Form ein.

1. Umgekehrt erhält die\*der Beteiligte von UOL das nicht ausschließliche Recht, die von ihr/ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnisse für Zwecke der Lehre und Forschung bzw. für ihre/seine Bachelor-, Master- und/oder Promotionsarbeit unter Beachtung der vertraglichen Beschränkungen ihrer/seiner Veröffentlichungsbefugnis gemäß Ziff. III. sowie der unter Ziff. 1 geregelten Geheimhaltungsverpflichtung bzgl. betriebsinterner Informationen der Universität zu nutzen. Ferner darf die/der Beteiligte ihre/seine Forschungsergebnisse, Erfindungen und urheberrechtsfähigen Werke im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung durch UOL verwenden. UOL sichert zu, dass sie diese Zustimmung nicht unbillig verweigern wird.

(4) Sofern die\*der Beteiligte Studierende\*r oder Promovierende\*r ist, steht ihr/ihm für die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Absatz 2 eine angemessene Vergütung gemäß § 32 UrhG zu. Die Vergütung wird jeweils erst fällig mit Vornahme von konkreten Verwertungshandlungen der Universität im Außenverhältnis mit Dritten. Verwertet UOL Erfindungen der/des Beteiligten, steht ihr/ihm eine Vergütung i.H.v. 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen entsprechend § 42 Nr. 4 ArbEG zu; wurde die Erfindung von mehreren Erfindern gemeinsam getätigt, steht der/dem Beteiligten nur ein ihrem/seinem Erfindungsanteil entsprechender Anteil an dem 30%-Anteil zu.

###### III. Veröffentlichungsbefugnis

1. Die/Der Beteiligte verpflichtet sich gegenüber UOL, Forschungsergebnisse während der Laufzeit des Forschungsprojekts nicht ohne schriftliche Zustimmung zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten – auch im Vorverfahren einer Veröffentlichung – zu offenbaren, es sei denn, die Universität beabsichtigt ihrerseits eine Veröffentlichung. Die/Der Beteiligte wird der Universität das Manuskript, das zum Druck oder zur mündlichen Veröffentlichung vorgesehen ist („die Veröffentlichung“) mindestens sechzig (60) Tage, in von ihr/ihm angezeigten Eilfällen mindestens dreißig (30) Tage vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder dem Vortrag zur Prüfung vorlegen. Wenn die Universität binnen fünfundvierzig (45) Tagen, in Eilfällen binnen fünfzehn (15) Tagen nach Eingang des Manuskriptes mitteilt, dass die Veröffentlichung ihre Geheimhaltungsinteressen berührt, werden sich beide Parteien bemühen, durch Modifizierung des Manuskripts Einvernehmen herzustellen. Äußert sich die Universität innerhalb der fünfundvierzig (45) bzw. fünfzehn (15) Tage nicht, so gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt.
2. Bei einer nach der Laufzeit des Forschungsprojekts geplanten Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist eine Zustimmung der Universität nicht mehr erforderlich, jedoch kann sie der Veröffentlichung von solchen Forschungsergebnissen, die aus ihrer Sicht schutzrechtsfähig sind, dann widersprechen, wenn durch die Veröffentlichung eine bereits im Vorbereitungsstadium befindliche Anmeldung eines Schutzrechtes betroffen würde. UOL wird ihren Widerspruch jedoch nach Einreichung der Schutzrechtsanmeldung zurückziehen, spätestens aber sechs (6) Monate nach Beendigung des Forschungsprojekts.

###### IV. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

###### **V. Schriftformerfordernis**

Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Oldenburg, den ................................ Oldenburg, den .......................................

......................................................... .................................................................

 Präsident Beteiligte\*r

Zur Kenntnis genommen:

Oldenburg, den ................................

.........................................................

Projektleiter\*in